

Entscheidende Schritte zur Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene durch alle Bürger können nur dann getan werden, wenn die Organe der Staatsmacht und die gesellschaftlichen Kräfte eng zusammenarbeiten und wenn vor allem die Basis der Mitarbeit der Werktätigen verbreitert wird.

Eine Form der Erweiterung dieser Basis ist die Erteilung von Ermächtigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr zur Wahrnehmung von Kontrollbefugnissen. Neben der Ermächtigung zur Ausübung von Kontrollbefugnissen nach §6 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBL I S. 110), die den Freiwilligen Feuerwehren, den Bürgermeistern und den Abschnittsbevollmächtigten durch die zentralen Brandschutzorgane für Betriebe erteilt wird, muß verstärkt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Ermächtigungen auf Beschluß der Räte der Gemeinden und Städte an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die in Brandschutzgruppen zusammengefaßt sind, zu erteilen und Maßnahmen zu ihrer Qualifizierung in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Feuerwehr der Volkspolizeikreisämter festzulegen. Die Arbeit dieser Brandschutzgruppen soll sich insbesondere auf Handwerksbetriebe, Wohnstätten und andere Einrichtungen in den Städten und Gemeinden sowie auf die LPGs konzentrieren.

Ein erheblicher Schaden entstand auch in diesem Jahr durch Brände, die von Kindern verursacht wurden. Es ist daher erforderlich, in allen Städten und Gemeinden, in allen LPGs und VEGs dafür zu sorgen, daß Lagerstätten, Scheunen, Bergeräume, Ställe, Mieten, Anlagen, Maschinenabstellplätze vor einem unbefugten Betreten, besonders durch Kinder, ausreichend gesichert werden.

Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr

Ein weiterer Schwerpunkt des Kampfes um Ordnung und Sicherheit ist die Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Die Zahl der Verkehrsunfälle ist in diesem Jahr gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres um 21,2 Prozent angestiegen. Auch die Schwere dieser Unfälle hat zugenommen. Die Zahl der tödlich Verunglückten hat sich um 32,6 Prozent erhöht.

Durch zeitweiligen oder dauernden Ausfall der Geschädigten aus dem Arbeitsprozeß, durch Aufwendungen für die Wiederherstellung der Gesundheit, Ausfall von Transportkapazität und Störungen im Verkehrsablauf wurden der Volkswirtschaft große Verluste zugefügt.

Weiter ist festzustellen, daß die Zahl der Verkehrsgefährdungen durch Trunkenheit — eine Straftat, die eine grobe Mißachtung der Bestimmungen im Straßenverkehr darstellt — nach wie vor beachtlich ist. Einige Täter sehen dieses Verhalten nach wie vor als Kavaliersdelikt, nicht aber als kriminelle Handlung an. Vielfach wird unter Verletzung von Arbeitsschutzbestimmungen während der Arbeitszeit mit weiteren Arbeitskollegen und teilweiser Duldung durch verantwortliche Leiter Alkohol getrunken und danach ein Fahrzeug geführt.

Die häufigsten Rechtspflichtverletzungen, die zu Verkehrsunfällen führten, sind Fahren unter Alkoholeinfluß, überhöhte und imangemessene Geschwindigkeit, Nichtbeachten der Vorfahrt und vorschriftswidriges Befahren der Kreuzungen. Diese Lage im Verkehrs- und Unfallgeschehen erfordert zwingend, die Erziehung aller Verkehrsteilnehmer zu einem aufmerksamen und rücksichtsvollen Verhalten besser zu organisieren und zu verstärken. Eine bedeutende Aufgabe haben dabei die Arbeitsgruppen „Sicherheit im Straßenverkehr“ bei den örtlichen Räten.

Im Vordergrund stehen folgende Aufgaben:

- Aus der Sicht perspektivischer Aufgabenstellungen sind die staatlichen und gesellschaftlichen Potenzen einheitlich auf die komplexe Lösung der territorialen Probleme der Verkehrssicherheit als Bestandteil der sozialistischen Arbeits- und Lebensbedingungen zu konzentrieren. Dabei müssen gleichermaßen die Aufgaben der Erziehung zum richtigen Verhalten im Straßenverkehr wie auch die Aufgaben der Verkehrsorganisation besser gelöst werden.
- Es ist konsequenter darauf Einfluß zu nehmen, daß die Verkehrs- und Betriebssicherheit der Kraftfahrzeuge in den Bereichen Kraftverkehr, Werkverkehr und Landwirtschaft als eine wesentliche Voraussetzung für einen sicheren und pünktlichen Berufsverkehr sowie für reibungslose Versorgungstransporte gewährleistet wird.
- Die Arbeitskollektive sind im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs umfassender in die Verkehrsunfallverhütung einzubeziehen.

Durchsetzung des sozialistischen Rechts als Leitungsinstrument in der Volkswirtschaft

Die VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB vom 28. März 1973 (GBL I S. 129) macht es jedem Leiter zur Pflicht, das sozialistische Recht als Leitungsinstrument umfassend und wirkungsvoll zu nutzen sowie die Wachsamkeit und Unduldsamkeit gegenüber Verletzungen der sozialistischen Gesetzmäßigkeit zu gewährleisten (§ 7 Abs. 2). Daraus ergibt sich die Aufgabe, mittels des sozialistischen Rechts das Bewußtsein jedes Mitarbeiters im Betrieb auf die Höhe der ständig steigenden gesellschaftlichen Anforderungen zu heben. Erforderlich ist dabei die Herausbildung solcher sozialistischen Grundgewohnheiten, die dazu führen, daß jede wirtschaftliche Entscheidung aus der Verantwortung für die gesellschaftliche Gesamtaufgabenstellung, aus der konsequenten und bewußten Realisierung sozialistischen Eigentümerbewußtseins getroffen wird.

Mitunter wird die organisierende, gestaltende, anleitende und orientierende Funktion des sozialistischen Rechts zur Durchsetzung objektiver Gesetzmäßigkeiten unterschätzt oder gar nicht erkannt. Offensichtlich beruhen diese Mängel darauf, daß manchen Staats- und Wirtschaftsfunktionären die gesellschaftsgestaltende Rolle des sozialistischen Rechts und seine Funktion als Instrument der Arbeiterklasse zur Verwirklichung ihrer Macht nicht deutlich wurde. Besonders bei der Durchsetzung des sozialistischen Wirtschaftsrechts gibt es in nicht wenigen Betrieben unseres Bezirks noch ernste Mängel. Das trifft vor allem für den Nichtabschluß von Wirtschaftsverträgen in Höhe der staatlichen Planaufgaben zu. Feststellungen aus Vertragsabschlußverfahren vor dem Bezirksvertragsgericht zeigen, daß sowohl die Leiter der Betriebe als auch die wirtschaftsleitenden Organe ihren im Vertragsgesetz fixierten Aufgaben bei der Leitung und Planung der Kooperation nicht oder in nicht genügendem Umfang gerecht werden.

Zur Stärkung der Position des sozialistischen Rechts gehört auch seine ständige Vervollkommnung. Das schließt ein, das Recht überschaubar und für jedermann verständlich zu gestalten und dafür zu sorgen, daß Rechtsvorschriften in Gestalt von Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte ordentlich veröffentlicht werden und ihre Adressaten erreichen.

Übersichtliche, jedem Werktätigen verständliche Rechtsnormen tragen dazu bei, Wesen und Inhalt des Rechts

/10/ vgl: Honecker, a. a. O., S. 67.